

**Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland (BUND)
Landesverband
Baden-Württemberg e.V.**

BUND Regionalverband Bodensee-
Oberschwaben

NABU BW e.V., Tübinger Str.
15, 70178 Stuttgart
Bezirksstelle Allgäu-Donau-
Oberschwaben

Landesnatschutzverband BW ·
Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart
LNV-Arbeitskreis Ravensburg



08.04.2025

Allgemeinverfügung der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ravensburg für Jagdausübungsberechtigte und Personen mit Jagderlaubnis zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden durch Saatkrähen-Vergrämungsabschuss in besonders betroffenen Bereichen im Landkreis Ravensburg

Sehr geehrter Herr Thiel,

gerne beteiligen wir uns im Rahmen oben genannten Verfahrens.

Die Stellungnahme des BUND und NABU erfolgt im Namen des BUND Landesverbands Baden-Württemberg e.V. und des Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V. Die LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen aller nach § 67 NatSchG anerkannten Naturschutzverbände: AG „Die NaturFreunde“ (NF), Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesfischereiverband (LFV), Landesjagdverband (LJV), Naturschutzbund Deutschland (NABU), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV) und Schwarzwaldverein (SWV).

Die Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) ist eine nach der EU-Vogelschutzrichtlinie besonders geschützte Art. Sie unterliegt im Gegensatz zur Rabenkrähe (*Corvus corone*) oder zur Elster (*Pica pica*) nicht dem Jagdrecht. Der Abschuss von Saatkrähen bedarf somit einer Aus-

nahmegenehmigung nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 des BNatSchG durch die Unteren Naturschutzbehörden. Mit dem nun vorliegenden Entwurf einer Allgemeinverfügung beabsichtigt das Landratsamt Ravensburg diese Ausnahme für Einzelabschüsse zu erteilen.

Der Entwurf sieht dabei vor, dass auf den Gebieten von 10 Kommunen im Landkreis der Abschuss von Saatkrähen unter bestimmten Voraussetzungen gestattet werden soll.

Diese sind im Folgenden genannt.

Der Abschuss der Saatkrähe in der Agrarlandschaft führte bereits historisch dazu, dass sich die Saatkrähe vermehrt im Siedlungsraum angesiedelt hat, da dort das Nahrungsangebot ausreichend ist und sie in städtischen Gebieten sichere Brutplätze gefunden haben. (siehe: LfU 2011 Konzept zum Umgang mit Saatkrähenkolonien in Bayern S.8 und Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2015) Handlungsempfehlungen zur Lösung von Konflikten mit brütenden Saatkrähen in Niedersachsen S. 2) In diesem Zusammenhang erhöht sich auch die Reproduktionsrate. Diese Problematik ist z.B. in Bad Waldsee und in Wangen bereits durch die Störungen in der freien Landschaft gegeben und wird sich über die gezielten Abschüsse sicherlich noch verstärken. Saatkrähen-Kolonien führen im Siedlungsbereich zu einer Vielzahl an anderen Konfliktfeldern, wie z.B. zu Nahrungskonkurrenz für Kleinvögel. Dies kann nur langfristig und nachhaltig gelöst werden, wenn **geeignete und ungestörte Ausweichhabitats in der Agrarlandschaft** geschaffen werden und weiterhin Maßnahmen im Siedlungsbereich möglich sind (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2024). Erster Handlungsleitfaden Saatkrähe Rheinland-Pfalz. S. 18-19. BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (2022). 2. - Zwischenbericht zum Landtagsbeschluss „Projekt zum Management von Saatkrähen“. S. 41 - LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG – Kleine Anfrage an MLR (2016). Drucksache 16/921 am 04.11.2016. S. 5). Ein gutes Beispiel dafür ist die Stadt Laupheim, im Kreis Biberach, die seit vielen Jahren mit dieser Problematik beschäftigt ist.

Da Maßnahmen, wie ein Vergrämungsabschuss in der freien Landschaft, Konflikte auf den städtischen Bereich verlagern können, regen wir an, ein Gesamtkonzept zu erarbeiten, welches die Wechselwirkungen zwischen dem städtischen und ländlichen Raum berücksichtigt und für beide Räume Lösungsansätze bietet und Konflikte reduziert.

Zur Allgemeinverfügung

1 Die Ausnahmegenehmigung ist für 10, im Entwurf einzeln benannten Gemeinden im Landkreis Ravensburg vorgesehen. Die Genehmigung ist nach unserer Auffassung nur

auf die Bereiche auszurichten, in denen in der Vergangenheit erhebliche landwirtschaftliche Schäden nachgewiesen wurden.

2 Der Abschuss ist nur jagdausübungsberechtigten Personen, oder solchen, die eine Jagderlaubnis für das Gebiet haben, gestattet. Das ist nachvollziehbar und wird akzeptiert.

3 Der beabsichtigte Zeitraum vom 16. April bis zum 31. Juli 2025 liegt in der Brutzeit der Saatkrähe. Der Abschuss von Elternvögeln führt unweigerlich zum Tod von Jungvögeln im Nest. Das ist aus Gründen der Ethik und des Tierschutzes nicht zu verantworten. Im Übrigen ist die Zeit der Jungenaufzucht üblicherweise die Zeit der Jagdruhe. Der zu erwartende Hinweis darauf, dass es sich im Fall dieser Allgemeinverfügung nicht um Jagd, sondern um ausnahmsweise genehmigte Abschüsse handele, liefere natürlich de facto auf dasselbe Ergebnis hinaus und ist aus den oben genannten Gründen nicht akzeptabel.

Nebenbestimmungen:

- a) Der erst ab einer Zahl von 20 Krähen pro Acker erlaubte Einzelabschuss macht den Versuch, erst dann tätig zu werden, wenn ein größerer Schaden zu erwarten ist. Das ist grundsätzlich zu begrüßen, doch wird unsererseits bezweifelt, dass dieses Vorgehen realistisch ist und wie dies kontrolliert, werden soll.
- b) Die genannten Bedingungen für den Abschuss von Saatkrähen sind durch Erfahrungen begründet und nachvollziehbar. Die unter Punkt 2 gemachten Anmerkungen werden hier erneut geltend gemacht: Die Anwendung dieser Bedingungen ist auf die Bereiche zu konzentrieren, in denen in der Vergangenheit entsprechende Schäden eingetreten sind. Der flächendeckende Ansatz geht über eine Ausnahme nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 hinaus und ist naturschutzrechtlich nicht vertretbar.
- c) Das ist nachvollziehbar, zu begrüßen und wird akzeptiert. Allerdings erscheint die Kontrolle dieses Vorgehens schwierig.
- d) Das ist nachvollziehbar, zu begrüßen und wird akzeptiert. Allerdings erscheint die Kontrolle dieses Vorgehens schwierig.
- e) Eine Abschussmeldung an das Landratsamt nach drei Tagen steht der Möglichkeit einer fortlaufenden und zeitnahen Überprüfung der Umsetzung dieser Allgemeinverfügung entgegen. Dadurch wird jede Möglichkeit vereitelt, zeitnah eventuell not-

wendige Korrekturen an der Abschusspraxis vorzunehmen. Die Naturschutzverbände fordern daher eine Meldung jedes einzelnen Abschusses binnen 24 Stunden, schon um sicherzustellen, dass die Abschusszahlen sich im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung bewegen.

Rechtliche Würdigung

Im Folgenden werden einzelne Aspekte herausgegriffen.

3. Artenschutzrechtliche Ausnahme (Rechtsgrundlage)

Der Entwurf der Allgemeinverfügung führt aus: *Rechtsgrundlage für die artenschutzrechtliche Ausnahme ist § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG. Demnach können die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden zulassen.* Seite 3/5

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (vgl. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG).

Die Saatkrähe ist seit 2013 in Baden-Württemberg nicht mehr gefährdet. Insofern ist die letzte Ausführung korrekt. Bei der Frage des Fehlens zumutbarer Alternativen kann unseinerseits nicht zugestimmt werden. Der Abschuss ist unzweifelhaft das härteste Mittel der Vergrämung. Es liegen allerdings positive Erfahrungen mit anderen Vergrämungsmethoden vor, die im Bereich des Zumutbaren liegen.

Diese sollen im Folgenden nicht umfassend genannt werden, zumal eine universell zuverlässige Wirkung schon aufgrund der ausgeprägten Lernfähigkeit der Saatkrähen nicht zu garantieren ist. Das gilt allerdings auch für den Vergrämungsabschuss.

Wir verweisen auf die ebenfalls übersendete Stellungnahme zum Saatkrähenmanagement der NABU-Artenschutzreferentin vom 17.03.2025. In dieser Stellungnahme werden umfangreiche Management Instrumente zusammengefasst.

3.2. Einzelfall

Im Entwurf der Allgemeinverfügung heißt es: *Diese Entscheidung bezieht sich auf einen räumlich eng und konkret abgegrenzten Bereich, in dem aufgrund des dortigen Auftretens*

der Saatkrähen von einer besonderen Schadeneintrittswahrscheinlichkeit auszugehen ist. Es handelt sich insofern um einen Einzelfall im Sinne von § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG.

Dem widerspricht der NABU entschieden. Aufgrund des flächendeckenden Wirkraumes der Allgemeinverfügung, der sich auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen von 10 Gemeinden erstreckt, kann de facto nicht von einem Einzelfall gesprochen werden. Vielmehr wird hiermit der enge Rahmen einer Ausnahme im Sinne des § 45 BNatSchG verlassen.

3.3. Ernste landwirtschaftliche Schäden

Nach der Rechtsprechung sind Kriterien der ernsten landwirtschaftlichen Schäden, die Höhe des schon vorliegenden oder zu erwartenden Einkommensverlustes. Sprich also zur Abwehr von Schäden. Daher bleiben bereits eingetretene Schäden (aus den Vorjahren) grundsätzlich außer Betracht. Die Bestellung landwirtschaftlicher Flächen ändern sich jährlich. Eine Einzelfallprüfung auf konkreten Flächen und deren Wahrscheinlichkeit des Auftretens eines ernsten landwirtschaftlichen Schadens müssen einzeln geprüft und abgewogen werden.

3.4. Alternativen

Hier widersprechen die Naturschutzverbände entschieden. Zwar ist die Erfahrung richtig, dass Vogelscheuchen (gemeint sind hier wohl unbewegliche Puppen) oder Knallapparate keine langfristig anhaltende Wirkung entfalten. Die Vögel lernen sehr schnell, dass von diesen Einrichtungen keine Gefahr ausgeht. Andererseits reagieren die Vögel auf die Anwesenheit beweglicher „Falkendrachen“ sehr wohl. Hier könnte der Vergrämungseffekt zudem dadurch gesteigert werden, dass der Standort der Drachen in gewissen Abständen verändert wird. Auch der Einsatz mehrerer Falkendrachen auf einem gefährdeten Acker könnte den Vergrämungseffekt steigern. Grundsätzlich empfiehlt sich während der sensiblen Phase der Keimzeit Maßnahmen gezielt und abwechselnd einzusetzen, um einen Gewöhnungseffekt zu minimieren. Dieses mildere Mittel der Vergrämung ist zumutbar und demzufolge anzuwenden. Es sei noch einmal auf die Stellungnahme der Artenschutzreferentin des NABU verwiesen, in der auf die unterschiedlichen Managementmöglichkeiten eingegangen wird.

3.5. Erhaltungszustand

Dieser Befund ist korrekt.

3.6. Beachtung europarechtlicher Vorgaben

Wortlaut im Entwurf: „Gegenüber der EU-Kommission bestehen außerdem Berichtspflichten, wonach die Genehmigungsbehörde mitzuteilen hat, wie viele Exemplare aufgrund der artenschutzrechtlichen Ausnahme getötet wurden. Um der Berichtspflicht nachkommen zu können, ist die Meldung von getöteten Saatkrähen gemäß Ziffer 8 erforderlich“...

Wie bereits unter „Nebenbestimmungen Punkt e“, erläutert, lässt die vorgesehene Meldung der Einzelabschüsse erst drei Tage nach einem Ereignis zu viel Zeit verstreichen, um zeitnah reagieren zu können, falls ein Korrekturbedarf besteht. Das wäre etwa der Fall, wenn in räumlicher Nähe sehr viele Krähen im selben Zeitraum geschossen werden sollten. Hier wäre ein schnelles Einschreiten der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt. Die Abschussmeldung sollte deshalb spätestens 24 Stunden nach dem Ereignis zu erfolgen.

3.7. Natura 2000 (Vorprüfung) bis 3.8. Naturschutzgebiete (NSG)

Die Aussagen sind nachvollziehbar.

3.9. Abwägung – Verhältnismäßigkeit

Folgender Aussage wird an dieser Stelle erneut widersprochen (s. auch Rechtliche Würdigung, 3.): „Andere alternative Maßnahmen zur Schadensvermeidung mit geringfügigeren Auswirkungen auf einzelne Saatkrähen-Individuen sind nicht ausreichend wirksam oder nicht zumutbar“. Auf die positiven Erfahrungen mit Managementmaßnahmen, besonders mit einem „Falkendracken“ wird noch einmal hingewiesen. Angesichts der Kollateralwirkung des Abschusses von Elternvögeln, nämlich des Todes junger Krähen im Nest, ist die ausschließliche Fokussierung auf den Abschuss als Vergrämungsmethode nicht als verhältnismäßig einzustufen.

5. Sofortige Vollziehung

Diese Vorgabe ist angesichts des kritischen Zeitfensters zumindest bei der Einsatz des Maises vernünftig und nachvollziehbar. Mit der Umsetzung der oben genannten Kritikpunkte unsererseits, wäre der Vollzug der dann eher als verhältnismäßig zu wertenden Allgemeinverfügung akzeptabel.

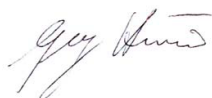
Für die beteiligten Verbände mit freundlichen Grüßen



Sabine Brandt
NABU Geschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben



Maike Hauser
Regionalgeschäftsführerin Bodensee-Oberschwaben



Georg Heine
LNV-AK Ravensburg